

### *Artikel 47*

Das Protokoll Nr. 29 im Anhang zu der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhält folgende Fassung:

#### **„Protokoll Nr. 29**

#### **über das Abkommen mit der Internationalen Atomenergieorganisation**

Das Königreich Dänemark und Irland verpflichten sich, dem zwischen einigen ursprünglichen Mitgliedstaaten zusammen mit der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Internatio-

nen Atomenergiekommission andererseits zu schließenden Abkommen über die Anwendung der im Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen in den Hoheitsgebieten einiger Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unter den in dem Abkommen festzulegenden Bedingungen beizutreten.“

### *Artikel 48*

Dieser Beschluß ist in dänischer, deutscher, englischer, französischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei alle sieben Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind; er tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.